

Unterweisungsprobe ADA

- Schriftliches Konzept -

Name des Prüflings: 

Datum der Prüfung: 27.06.2018

Gebiet: Tarifrecht nach dem TVöD

Thema: Anrechnung von Beschäftigungszeiten

- Lernziele:
1. Die Auszubildenden erklären den Begriff der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD.
 2. Die Auszubildenden bestimmen anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten anhand von Fallbeispielen.

	Inhalt	Methoden	Arbeitsmittel	Zeit
Einstieg	<ul style="list-style-type: none">- Begrüßung- Vorstellung- Abfrage nach Kenntnissen im Personalbereich- Einführung in die Thematik- Vorstellung des Themas und der Lernziele	Gespräch	Flipchart	2 min
Lehrstoffvermittlung Lernziel 1	- Den Auszubildenden wird die tarifrechtliche Grundlage des § 34 Abs. 3 TVöD erläutert.	Lehrgespräch	Tariftext Tafel/Magnetwand	4 min
Lernzielkontrolle Lernziel 1	- Die Auszubildenden erklären den Begriff der Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TVöD.	Mit-Fragen-hinführende-Technik	Test	4 min
Lehrstoffvermittlung Lernziel 2	- Den Auszubildenden wird anhand eines Fallbeispiels die Berücksichtigung von anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten erklärt.	Fallbearbeitung	Tariftext Fallbeispiel	3 min
Lernzielkontrolle Lernziel 2	- Die Auszubildenden bestimmen anrechnungsfähige Beschäftigungszeiten anhand von Fallbeispielen.	Fallbearbeitung	Fallbeispiele Tariftext	5 min
Ausblick	<ul style="list-style-type: none">- Zusammenfassung durch die Auszubildenden- Einschätzung zum Erreichen der Lernziele- Ausblick auf die nächste Lehreinheit	Gespräch	Flipchart	2 min

Beschäftigungszeit nach dem TVöD

Aufgabe: Kreuzen Sie die jeweils richtige Aussage an!

Es ist immer nur eine Antwort pro Aussagenkomplex zutreffend!

1.
 - a) Die Beschäftigungszeit bestimmt sich nach den Vorschriften des § 34 Abs. 3 TVöD.
 - b) Die Beschäftigungszeit ist mit der Stufenlaufzeit nach § 16 TVöD gleichzusetzen.
 - c) Für die Beschäftigungszeit gibt es keine tarifvertragliche Grundlage.

2.
 - a) Als Beschäftigungszeit können Zeiten in einem Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis anerkannt werden.
 - b) Als Beschäftigungszeit können Zeiten in einem Ausbildungs-, Beamten- und Arbeitsverhältnis anerkannt werden.
 - c) Als Beschäftigungszeit können nur Zeiten in einem Arbeitsverhältnis anerkannt werden.

3.
 - a) Sonderurlaub nach § 28 TVöD wird nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet.
 - b) Sonderurlaub nach § 28 TVöD wird immer auf die Beschäftigungszeit angerechnet.
 - c) Sonderurlaub nach § 28 TVöD wird auf die Beschäftigungszeit angerechnet, wenn der Arbeitgeber vor Antritt das dienstliche Interesse anerkannt hat.

4.
 - a) Als Beschäftigungszeit werden nur Arbeitsverhältnisse, die vom Geltungsbereich des TVöD erfasst werden, anerkannt.
 - b) Als Beschäftigungszeit werden nur Arbeitsverhältnisse, die vom Geltungsbereich des TVöD oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber erfasst werden, anerkannt.
 - c) Als Beschäftigungszeit werden nur Arbeitsverhältnisse, die mit einem privatrechtlichen Arbeitgeber geschlossen wurden, erfasst.

5.
 - a) Unter dem Begriff "Wechsel" versteht man, dass sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorhergehende Ausbildungsverhältnis anschließen muss.
 - b) Unter dem Begriff "Wechsel" versteht man, dass sich das neue Arbeitsverhältnis unmittelbar an das vorhergehende Arbeitsverhältnis anschließen muss.
 - c) Unter dem Begriff "Wechsel" versteht man, dass sich das neue Ausbildungsverhältnis unmittelbar an das vorhergehende Beamtenverhältnis anschließen muss.

Dienststelle/Betrieb/Arbeitgeber Stadt Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz
--

Aktenzeichen 10.1 - 11 22
Ort, Datum Schkeuditz, den 27.06.2018

Antrag auf Anrechnung von Beschäftigungszeiten im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD

(Name, Vorname) Meyer, Jens	Geb. am 01.01.1988
---------------------------------------	------------------------------

Ich beantrage hiermit, mir folgende Zeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD anzurechnen:

Lfd. Nr.	Dauer	Art (z.B. Arbeitnehmer, Wehrdienst, Zivildienst)	Arbeitgeber
1	01.09.2006 bis 31.08.2009	Ausbildung zum Bürokaufmann	Stadt Schkeuditz
2	01.09.2009 bis 31.12.2013	Arbeitnehmerin	Stadt Schkeuditz
3	01.01.2014 bis 31.05.2018	Arbeitnehmerin	Stadt Leipzig

Bemerkungen zu den einzelnen Zeiten (lfd. Nr. der vorstehenden Aufstellung bitte mit angeben)

Bearbeitungshinweise:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Schkeuditz zum 01.06.2018
- Die angegebenen Arbeitgeber wenden den TVöD an.

Lösung:

- zu lfd. Nr. 1 - keine Anrechnung als Beschäftigungszeit
- zu lfd. Nr. 2 - Anrechnung als Beschäftigungszeit
- zu lfd. Nr. 3 - Anrechnung als Beschäftigungszeit

Nachweise für die vorstehenden Zeiten habe ich bereits eingereicht.
 sind beigefügt, soweit noch nicht eingereicht.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

XXXXX

Unterschrift

Dienststelle/Betrieb/Arbeitgeber Stadt Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz
--

Aktenzeichen 10.1 - 11 22
Ort, Datum Schkeuditz, den 27.06.2018

Antrag auf Anrechnung von Beschäftigungszeiten im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD

(Name, Vorname) Weber, Ulrike	Geb. am 01.01.1978
---	------------------------------

Ich beantrage hiermit, mir folgende Zeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TVöD anzurechnen:

Lfd. Nr.	Dauer	Art (z.B. Arbeitnehmer, Wehrdienst, Zivildienst)	Arbeitgeber
1	01.09.2000 bis 01.12.2007	Arbeitnehmerin	Stadt Halle/Saale
2	01.01.2009 bis 31.12.2015	Wahlbeamtin	Stadt Leipzig
3	01.01.2017 bis 31.03.2018	Arbeitnehmerin	Stadt Berlin

Bemerkungen zu den einzelnen Zeiten (lfd. Nr. der vorstehenden Aufstellung bitte mit angeben)

Bearbeitungshinweise:

- Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Schkeuditz zum 01.06.2018
- Die angegebenen Arbeitgeber wenden den TVöD an.

Lösung:

- zu lfd. Nr. 1 - keine Anrechnung als Beschäftigungszeit
- zu lfd. Nr. 2 - keine Anrechnung als Beschäftigungszeit
- zu lfd. Nr. 3 - keine Anrechnung als Beschäftigungszeit

Nachweise für die vorstehenden Zeiten habe ich bereits eingereicht.
 sind beigelegt, soweit noch nicht eingereicht.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben

XXXXX

Unterschrift